

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Geschäftsverteilung im Präsidium und Vertretung der Mitglieder des Präsidiums der Universität Kassel	782
2. Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel	788
3. Neufassung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda	789

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung - Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Maike Wiemer

E-Mail: MaikeWiemer@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

**Geschäftsverteilung im Präsidium und Vertretung der Mitglieder des Präsidiums der
Universität Kassel
(§ 37 Abs. 3 Satz 3 HHG)**

Für die Geschäftsverteilung und Vertretung der Mitglieder des Präsidiums werden folgende Regelungen getroffen:

I. Zusammenwirken von Präsident, Vizepräsidenten und Kanzler im Präsidium

1. Präsident, Vizepräsidenten und Kanzler üben die ihnen durch Gesetz, Verwaltungsvorschriften und Geschäftsverteilung übertragenen Aufgaben selbständig aus. Sie stimmen die Wahrnehmung der Aufgaben miteinander ab. Der Präsident verfügt über die Richtlinienkompetenz.
2. In regelmäßigem Turnus finden Sitzungen des Präsidiums statt, in denen es über Angelegenheiten gemäß § 37 HHG berät und beschließt. Der Präsident führt den Vorsitz. Bei Verhinderung wird er durch den Kanzler vertreten.
3. Zur Förderung der Zusammenarbeit, zur Abstimmung der wahrzunehmenden Aufgaben sowie zur Beratung von anstehenden Fragen finden zwischen den Terminen zur Beschlussfassung regelmäßig Besprechungen der Präsidiumsmitglieder statt.
4. Lässt die Dringlichkeit einer Entscheidung eine vorherige Behandlung im Präsidium oder in der Besprechungsrunde nicht zu, ist die gegenseitige Information unverzüglich sicherzustellen.
5. Eine Vertretung der Präsidiumsmitglieder im Gremium Präsidium findet nicht statt.
6. Über Zuständigkeiten und Vertretungen, für die in den nachstehenden Bestimmungen keine Regelungen enthalten sind, entscheidet das Präsidium.

II. Geschäftsverteilung und Vertretung der Mitglieder des Präsidiums

II.1 Präsident

Aufgabenbereiche

1. Der Präsident ist für alle dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit sie nicht nachfolgend einem der Vizepräsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Kanzler übertragen sind.
2. Der Präsident ist zuständig für
 - die Unterstützung der strategischen Entwicklung der Kunsthochschule, der Umweltwissenschaften, des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften sowie des Bereichs der ökologischen Nachhaltigkeit und deren Einbindung in das Profil der Universität,
 - Frauenförderung, Gleichstellung und Diversity,
 - Internationalisierung,
 - die Begleitung des Wissenschaftlichen Zentrums Center for Environmental Systems Research (CESR).

Gremien

1. Der Präsident führt den Vorsitz im Senat. Bei Verhinderung wird er von Vizepräsidentin Prof. Dr. Ute Clement vertreten.
2. Der Präsident führt den Vorsitz in der Gemeinsamen Erörterung. Bei Verhinderung wird er durch den Kanzler vertreten.
3. Der Präsident führt den Vorsitz in der Gleichstellungskommission (GKom). Bei Verhinderung wird er von Vizepräsidentin Prof. Dr. Ute Clement vertreten.
4. Der Präsident ist darüber hinaus zuständig für die Vertretung im Deutschen Institut für Tropische und Subtropische Landwirtschaft GmbH (DITSL).
5. Der Präsident vertritt die Universität gegenüber dem Hochschulrat und berichtet dem Hochschulrat über die strategischen Planungen der Hochschule. Diesbezüglich wird er bei Verhinderung durch den Kanzler vertreten. Die Vizepräsidentin, die Vizepräsidenten und der Kanzler vertreten den Präsidenten gegenüber dem Hochschulrat in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
6. Der Präsident kann in dringenden Fällen die Einberufung des Senats und der Fachbereichsräte verlangen. Bei Verhinderung wird er durch den Kanzler vertreten.
7. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachbereichsräte teilzunehmen.
Die Vizepräsidentin, die Vizepräsidenten und der Kanzler vertreten den Präsidenten insoweit in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
8. Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen (Eilkompetenz).
In Vertretung des Präsidenten treffen die Vizepräsidentin, die Vizepräsidenten und der Kanzler ggf. erforderlich werdende Eilentscheidungen gem. § 38 Abs. 4 HHG in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
9. Der Präsident hat Beschlüsse oder Maßnahmen, die er für rechtswidrig hält, zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen (Beanstandungskompetenz). Er wird insoweit bei Verhinderung vom Kanzler vertreten.

Außenvertretung der Hochschule

Der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. Die Vizepräsidentin, die Vizepräsidenten und der Kanzler vertreten den Präsidenten in dieser Aufgabe in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Die Vertretung durch den Kanzler schließt die Prozessvertretung mit ein.

Zuständigkeiten im Innenverhältnis der Universität

1. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter des Personals der Hochschule und wird insoweit bei Verhinderung vom Kanzler vertreten. Als Dienststellenleiter gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) wird der Präsident bei Verhinderung ebenfalls vom Kanzler vertreten. In laufenden Personalangelegenheiten gemäß § 77 Abs. 1 HPVG mit Ausnahme von Entlassungs- und Kündigungsvorgängen erfolgt die Vertretung der Dienststelle gegenüber dem Personalrat durch die Leiterin oder den Leiter der Personalabteilung.

2. Der Präsident wahrt die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts. Er wird insoweit bei Verhinderung vom Kanzler vertreten.
3. Der Präsident entscheidet über Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung, die gegen Entscheidungen der Kollegialorgane sowie der Prüfungsämter und –ausschüsse eingelegt worden sind. Er wird insoweit bei Verhinderung vom Kanzler vertreten.

Weitere Vertretungsregelungen

Es bestehen folgende weitere Vertretungsregelungen:

1. In der HRK wird der Präsident nach Absprache im Präsidium durch einen der Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten.
2. In wissenschaftlichen Vereinigungen und Wissenschaftsorganisationen wird der Präsident nach Absprache durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten.
3. In Angelegenheiten der Kooperation mit Partnerhochschulen wird der Präsident nach Absprache durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten.
4. Die Funktion des Beauftragten für ökologische Nachhaltigkeit wird an Herrn Prof. Dr. Alexander Roßnagel übertragen. Darüber hinaus führt Herr Prof. Dr. Alexander Roßnagel den Vorsitz in der Kommission für Informationsmanagement (KIM) und in der Kommission für ökologische Nachhaltigkeit (KomökNa). In diesen Funktionen wird Herr Prof. Dr. Alexander Roßnagel durch den Kanzler vertreten.
5. Im Bereich der Kunsthochschule Kassel, Menzelstraße 13/15, vertritt die Rektorin/der Rektor der Kunsthochschule den Präsidenten bei der Ausübung des Hausrechts auf Dauer. Ist die Rektorin/der Rektor der Kunsthochschule verhindert, so wird sie/er durch ihre/seine Stellvertreter in der niedergelegten Reihenfolge vertreten. Die Anforderung von Polizeikräften zur Durchsetzung des Hausrechts bleibt dem Präsidenten vorbehalten.

II.2 Vizepräsidentin Prof. Dr. Ute Clement

Aufgabenbereiche

Vizepräsidentin Prof. Dr. Ute Clement ist zuständig für

1. Fragen des wissenschaftlichen Nachwuchses,
2. die Unterstützung der strategischen Entwicklung des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften, des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie des Wissenschaftlichen Zentrums International Centre for Higher Education Research Kassel (INCHER-Kassel) und deren Einbindung in das Profil der Universität,
3. Personalentwicklung und Organisationskultur im Wissenschaftsbereich in Abstimmung mit dem Kanzler,
4. Zusammenarbeit mit der Stadtgesellschaft.

Gremien

Vizepräsidentin Prof. Dr. Ute Clement führt gemeinsam mit dem Kanzler den Vorsitz in der Kommission für Strategische Personalentwicklung und Organisationskultur (KomPEO).

II.3 Vizepräsident Prof. Dr. Arno Ehresmann

Aufgabenbereiche

Vizepräsident Prof. Dr. Arno Ehresmann ist zuständig für:

1. Forschungsförderung,
2. die Unterstützung der strategischen Entwicklung des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften, des Fachbereichs Maschinenbau, des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik, des Wissenschaftlichen Zentrums Center for Interdisciplinary Nanostructure Science and Technology (CINsaT) sowie des Wissenschaftlichen Zentrums für Informationstechnik-Gestaltung (ITeG) und deren Einbindung in das Profil der Universität,
3. Evaluierung von Leistungen in der Forschung.

Gremien

Vizepräsident Prof. Dr. Arno Ehresmann führt den Vorsitz in der Kommission Forschung (KomFor) des Präsidiums und wird hierbei bei Verhinderung durch den Präsidenten vertreten.

II.4 Vizepräsident Prof. Dr. René Matzdorf

Aufgabenbereiche

Vizepräsident Prof. Dr. René Matzdorf ist zuständig für

1. Fragen des Studiums und der Lehre,
2. Evaluierung von Leistungen in der Lehre,
3. die Unterstützung der strategischen Entwicklung des Fachbereichs Humanwissenschaften, des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung sowie des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen und deren Einbindung in das Profil der Universität,
4. Angelegenheiten der behinderten Studierenden,
5. Fragen der Lehrerbildung.

Gremien

1. Vizepräsident Prof. Dr. René Matzdorf führt den Vorsitz in der Vergabekommission zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre (VKomQSL) und wird diesbezüglich bei Verhinderung durch den Kanzler vertreten.
2. Vizepräsident Prof. Dr. René Matzdorf führt den Vorsitz in der Studiendekanekonferenz und wird hierbei bei Verhinderung durch Vizepräsidentin Prof. Dr. Ute Clement vertreten.

II.5 Kanzler Dr. Oliver Fromm

Aufgabenbereiche

1. Der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums. Er ist Beauftragter für den Haushalt und nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr.

2. Der Kanzler ist zuständig für
 - Personal- und Organisationsentwicklung im Verwaltungsbereich.
 - Wissenstransfer, Gründungsförderung.

Gremien

1. Der Kanzler führt den Vorsitz in der Bibliothekskommission des Präsidiums; hierbei wird er bei Verhinderung durch Vizepräsident Prof. Dr. Arno Ehresmann vertreten.
2. Gemeinsam mit Vizepräsidentin Prof. Dr. Ute Clement führt der Kanzler der Vorsitz in der Kommission für Strategische Personalentwicklung und Organisationskultur (KomPEO).

Außenvertretung

Der Kanzler führt den Vorsitz im Verwaltungsrat des Studentenwerks in Vertretung des Präsidenten gemäß den Vorgaben des Studentenwerksgesetzes Hessen (StudWG HE). Bei Verhinderung wird er durch den Präsidenten vertreten.

Zuständigkeiten im Innenverhältnis der Universität

Der Kanzler ist zuständig für

1. den Abschluss von Verträgen mit Ausnahme der Verträge im Akademischen Bereich (z.B. Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen, internationale Partnerschaften),
2. die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten als Wahlleiter,
3. Angelegenheiten des Tierschutzes,
4. Angelegenheiten des Datenschutzes,
5. Beteiligungsmanagement, Vertretung in allen Beteiligungen, außer DITSL,
6. Organisations- und Kontrollverantwortung sowie Förderung von Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz einschließlich der Angelegenheiten des Strahlenschutzes, der Gentechnik und der Gefahrstoffe.

Der Kanzler wird hierbei durch den Leiter der Abteilung „Justitiariat und Vertragsangelegenheiten der Drittmittelforschung, EU-Forschungsförderung“ Herrn Dr. Nikolaj Fischer vertreten.

Weitere Vertretungsangelegenheiten

1. Der Kanzler hat die Funktion des Chief Information Officers (CIO) inne. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird an Herrn Prof. Dr. Alexander Roßnagel übertragen.
2. Der Kanzler hat die Funktion des Chief Construction Officers (CCO) inne; die Wahrnehmung dieser Aufgabe wird an Herrn Prof. Dr.-Ing. Peter Racky übertragen.

Kassel, den 10.03.2017

Gez.
Prof. Dr. Reiner Finkeldey

Gez.
Prof. Dr. Ute Clement

Gez.
Prof. Dr. Arno Ehresmann

Gez.
Prof. Dr. René Matzdorf

Gez.
Dr. Oliver Fromm

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 7. November 2012

hier: Berichtigung

In der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 7. November 2012 (Mittbl. 04/2013, S. 49) ist in der Bekanntmachung vom 28. März 2013 ein Fehler enthalten, der nachstehend berichtigt wird.

§ 9 Abs. 6 Satz 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 7. November 2012 hat richtig folgende Fassung:

„Das Kolloquium findet innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt und wird nicht benotet.“

Kassel, den 5. April 2017

Der Präsident der Universität Kassel

Prof. Dr. Reiner Finkeldey

Neufassung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda vom 29. Juni 2016

Aufgrund der Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda vom 19. November 2014 (Mittbl. 10/15, S. 2474) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung in der vom 1. März 2017 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda vom 19. November 2014 (Mittbl. 10/15, S. 2474),
2. die Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda vom 29. Juni 2016.

Berichtigung

Mit dieser Neufassung werden nach § 10 der Änderungsordnung vom 29. Juni 2016 die Unterschrift der Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel und des Dekans des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda ergänzt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Profiltyp
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 6 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen
- § 7 Prüfungsteile des Masterabschlusses
- § 8 Masterarbeit und Kolloquium
- § 9 Bildung und Gewichtung der Note
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die gemeinsame Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademische Grade, Profiltyp

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws“ (LL.M.) gemeinsam durch die Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda verliehen.

(2) Der Masterstudiengang Sozialrecht ist vom Profiltyp als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums drei Semester.

(2) Für den erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang werden insgesamt 90 Credits vergeben, davon 18 Credits für das Abschlussmodul (Masterarbeit und Kolloquium).

(3) Das Masterstudium beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester und richtet sich nach den jeweiligen Studienplänen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft trifft der Prüfungsausschuss Sozialrecht und Sozialwirtschaft.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

a) eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel, eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Kassel, eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda,

b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften oder Humanwissenschaften der Universität Kassel oder Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda,

c) eine Studierende oder ein Studierender des Masterstudiengangs Sozialrecht und Sozialwirtschaft.

(3) Die Professorinnen oder die Professoren werden durch die Fachbereichsräte der jeweiligen Fachbereiche gewählt, die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie des studentischen Mitglieds erfolgt durch den Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel, in Benehmen mit dem Fachbereichsrat Humanwissenschaften der Universität Kassel und dem Fachbereichsrat Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden wer,

1. die Diplom-Prüfung oder Bachelorprüfung im Studiengang Sozialrecht der Hochschule Fulda mindestens mit der Note „gut“ bzw. dem ECTS-Grade „B“ bestanden hat oder
2. die Diplom I-Prüfung im Studiengang Sozialwesen der Universität Kassel mindestens mit der Note „gut“ bzw. dem ECTS-Grade „B“ bestanden hat oder
3. die Bachelorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit oder Wirtschaftsrecht der Universität Kassel mindestens mit der Note „gut“ bzw. dem ECTS-Grade „B“ bestanden hat oder
4. das 1. oder 2. juristische Staatsexamen mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden hat oder
5. einen ersten berufsqualifizierenden – fachlich gleichwertigen – Abschluss mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern und 210 Credits und der Note „gut“ bzw. dem ECTS Grade „B“ erworben hat oder
6. einen ersten berufsqualifizierenden – fachlich gleichwertigen – Abschluss mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern und 180 Credits und der Note „gut“ bzw. dem ECTS Grade „B“ erworben hat.

(2) Für Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen und 180 Credits umfassenden Studiums nach Abs. 1 ist die Zulassung unter der Auflage auszusprechen, dass bis zur Anmeldung für die Masterarbeit vom Prüfungsausschuss festzulegende Module auf Bachelor-Niveau im Umfang von 30 Credits nachgewiesen werden. Die 30 Credits werden in einem individuellen Studienplan festgehalten und sind nicht Teil des Masterstudiengangs. Durch das Absolvieren der zusätzlichen Module kann sich die Studienzeit um in der Regel ein Semester verlängern.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 müssen in dem Studium, das dem Abschluss zu Grunde liegt, mindestens 20 Credits mit rechtsbezogenen Veranstaltungen erfolgreich absolviert sein. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1, die weniger als 20 Credits, jedoch mindestens 10 Credits mit rechtsbezogenen Veranstaltungen nachweisen, können zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie über mindestens ein Jahr einschlägige qualifizierende Berufserfahrung nach dem ersten Studienabschluss verfügen. Die Bewerberinnen und Bewerber mit einer einschlägigen Berufserfahrung müssen ein persönliches Reflexionsschreiben über die erzielte Berufserfahrung im rechtlichen Rahmen sowie eine genaue Erläuterung über die erbrachten Tätigkeiten ihrer Bewerbung beilegen. Die in den Sätzen 1 und 2 geforderte Mindestanzahl an Credits kann auch ersetzt werden durch Leistungsnachweise, die während oder nach Abschluss des Studiums im Rahmen von außercurricularen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen mit juristischem Schwerpunkt erworben wurden. Dabei ist der dort erbrachte Workload (ECTS- Punkte) zu berücksichtigen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in ihrer Bewerbung ein persönliches Motivations-schreiben vorlegen, aus dem der persönliche Zugang zum Thema Sozialrecht und Sozialwirtschaft sowie die mit dem Studium anvisierten beruflichen Perspektiven der Bewerberin/des Bewerbers ersichtlich sind.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1-3 wird aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten, ist in den Fällen des Abs. 1 Nummern 2 bis 6 die Zulassung unter der Auflage auszusprechen, dass notwendige Kenntnisse im Bereich Rechtswissenschaften bzw. Sozialwissenschaften (etwa organisations-wissenschaftlich, sozialpolitik- bzw. sozialarbeitsbezogen) durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Lehrveranstaltungen bzw. Module auf Bachelor-Niveau im Umfang von bis zu 30 Credits bis zur Anmeldung der Masterthesis nachgewiesen werden. Die Auflagenveranstaltungen bzw. -module müssen mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die darin vermittelten Kenntnisse sind Voraussetzung für den Masterstudiengang, aber nicht Gegenstand desselben. Durch das Absolvieren der zusätzlichen Module kann sich die Studienzeit um in der Regel ein Semester verlängern. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

§ 6 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Als Prüfungsleistung kommen in Frage

- Klausur (90 bis 120 Minuten)
- Schriftliche Hausarbeit bzw. Seminararbeit
- Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung)

(2) Die Studienbegleitenden Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Modulprüfungsleistung. Die Zulassung zu Modulprüfungsleistungen kann nach Maßgabe des Modulhandbuchs von der Erbringung von Studienleistungen in einzelnen Teilmodulen abhängen. Folgende Studienleistungen können vorgesehen werden: Mündliche Leistungsnachweise (Moderationen, Referate, Statements, kurze Fallbesprechungen und vergleichbare Beiträge) und schriftliche Leistungsnachweise (Protokolle, Thesepapiere und vergleichbare Beiträge).

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig.

(4) Die Wiederholung von Modulprüfungen soll spätestens in dem Semester erfolgen, in dem die entsprechende Modulprüfung das nächste Mal angeboten wird.

(5) Bei der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ist die Zuordnung zu einem Modul anzugeben, anderenfalls zählt die Prüfungsleistung als Zusatzleistung. Die Umwandlung von einer Modulprüfungsleistung in eine Zusatzleistung sowie die Umwandlung von einer Zusatzleistung in eine Modulprüfungsleistung ist nicht möglich.

(6) Modulprüfungsleistungen können im Einvernehmen mit den Prüfern bzw. den Prüferinnen in englischer oder in einer anderen Sprache erbracht werden.

§ 7 Prüfungsteile des Masterabschlusses

(1) Der Masterabschluss besteht aus den Modulprüfungen der in Absatz 2 aufgeführten Module sowie der Masterarbeit einschließlich Kolloquium gem. § 8.

(2) Folgende Module sind für die Masterprüfung zu erbringen:

a. Rechtswissenschaftliche Module:

Nr.	Modul	Credits
M3	Sozialrecht und –politik in Europa	9
M4	Rechtsbeziehungen in der Sozialwirtschaft	9
M5	Sozialverwaltungsrecht und Rechtsschutz	9
M6	Grundfragen des Rechts	9
M7	Sozialrecht und Arbeitsmarkt	9
M8	Besondere Gebiete des Sozialrechts	9

b. Sozialwirtschaftliche Module:

Nr.	Modul	Credits
M1	Unternehmensführung in der Sozialwirtschaft	12
M2	Organisationsanalyse und Organisationsgestaltung in der Sozialwirtschaft	6

c. Abschlussmodul:

Masterarbeit und Kolloquium 18 Credits

§ 8 Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Masterarbeit und Masterkolloquium bilden das Abschlussmodul. Für dieses Modul werden 18 Credits vergeben. Bei der Benotung des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 75% und das Masterkolloquium mit 25% gewichtet.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zum Ende des zweiten Semesters auf Antrag ausgegeben. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters, die die Arbeit betreuen sollen, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Abgabefrist auf Antrag um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um sechs Wochen.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen schriftlichen Exemplaren und einem elektronischen Exemplar beim Prüfungsausschuss abzugeben. Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit den Betreuern in englischer oder einer anderen Sprache verfasst werden.
- (6) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. An dem Kolloquium nehmen außer dem Kandidaten der Erstgutachter/die Erstgutachterin und ein Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin teil. Das Masterkolloquium soll spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Die Teilnahme am Masterkolloquium setzt voraus, dass in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Das Kolloquium dauert 30 bis maximal 60 Minuten.
- (7) Um das Abschlussmodul zu bestehen, müssen Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein. Das Ergebnis des Kolloquiums geht zu einem Viertel in die Abschlussmodulnote ein. Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung des Kolloquiums muss auch der Zweitgutachter anwesend sein. Wird auch das Wiederholungskolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist das Abschlussmodul mit „nicht ausreichend“ zu bewerten und nicht bestanden.

§ 9 Bildung und Gewichtung der Note

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Modulprüfungen gemäß § 7 Absatz 2 und der Note des Abschlussmoduls. Dabei wird

- die Gesamtnote der Modulprüfungen gemäß § 7 Absatz 2 mit 70 % und
- die Note des Abschlussmoduls mit 30 % gewichtet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung ist in ihrer geänderten Fassung am 1. März 2017 in Kraft getreten.

Kassel, den 23. Januar 2017

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Patrick Spieth

Kassel, den 8. März 2017

Die Dekanin des Fachbereichs
Humanwissenschaften
Prof. Dr. Theresia Höynck

Fulda, den 28. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda
Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard

Anlage 1 : Studien- und Prüfungsplan für den Master Sozialrecht und Sozialwirtschaft

Modulname	M.1 Unternehmensführung in der Sozialwirtschaft
Art des Moduls	Pflicht- und Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p><u>Lernergebnisse und Kompetenzen:</u> Die Studierenden sind in der Lage, mithilfe geeigneter Konzepte, Methoden und Ziele der Unternehmensführung betriebswirtschaftliche Lösungen für Fragestellungen in Unternehmen der Sozialwirtschaft zu erarbeiten. Im Bereich Personalführung sollen die Studierenden den Beitrag des Personalmanagements zum unternehmerischen Erfolg erklären, die personalwirtschaftlichen Funktionen erläutern, zentrale Instrumente und Methoden des Personalmanagements im betrieblichen Kontext anwenden sowie personalwirtschaftliche Fragestellungen analysieren und kritisch erörtern können. Im Rahmen des Controlling und Marketing in der Sozialwirtschaft werden die Studierenden mit Ansatz, Methoden und Techniken des Marketings sowie dem Marketing-Prozess und -Mix vertraut gemacht, sodass sie sich mit Themen des Marketings kritisch auseinandersetzen können. Die Studierenden beherrschen des Weiteren das grundlegende Fachvokabular des Rechnungswesens und Controllings und sind befähigt, deren Aufgabenfelder zu diskutieren. Weiterhin können sie die einschlägigen Planungs- und Kontrollinstrumente zur Lösung von Entscheidungs- und Steuerungsaufgaben der Unternehmensführung anwenden. Die Studierenden verstehen die Bedeutung von Ethik im sozial- und betriebswirtschaftlichen Kontext. Sie können deren Elemente auf in Bezug auf die jeweiligen Stakeholder anwenden, sodass sie bei der Lösung entsprechender Fragestellungen ethische Aspekte berücksichtigen.</p> <p>Die Studierenden erlernen im Pflichtteil die wesentlichen Begriffe, Ziele und Zusammenhänge der Unternehmensführung sowie deren Rahmenbedingungen. Sie werden dazu befähigt, zielorientierte Entscheidungen von Unternehmen der Sozialwirtschaft zu beurteilen. Im Wahlmodul üben die Studierenden die Anwendung theoretischer Grundlagen und elementarer betriebswirtschaftlicher Modelle und Instrumente in den Funktionsbereichen Personalmanagement, Marketing, Controlling/Rechnungswesen und für ethische Fragestellungen im Unternehmenskontext sensibilisiert.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sorgfalt/Gewissenhaftigkeit: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Texte im Hinblick auf klare Strukturen und Aussagen sorgfältig zu analysieren und gewissenhaft zu bewerten. Sie bereiten Informationen logisch auf. • Selbständigkeit sowie Kritikfähigkeit: Die Studierenden beteiligen sich an Diskussionen und reflektieren selbst erarbeitete Lösungsvorschläge kritisch. • Teamfähigkeit, Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft: In Gruppendiskussionen und –arbeiten praktizieren die Studierenden ihre Fähigkeit zu respektvollem Umgang miteinander. Sie sind in der Lage, eigene Meinungen einzubringen und zu vertreten.
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi
Studentischer Arbeitsaufwand	360 h Workload 120 h Präsenzzeit / 240 h Selbststudium

Studienleistungen	In einem gewählten Teilmodul ist eine Studienleistung zu erbringen.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine besonderen Voraussetzungen
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung (schriftliche Ausarbeitung oder Klausur mit Bezug auf eines der Teilmodule: Grundlagen der Unternehmensführung in der Sozialwirtschaft// Personalmanagement// Marketing und Controlling/Rechnungswesen in der Sozialwirtschaft// Wirtschaftsethik, jeweils 6 Credits). Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss der Prüfungs- und der Studienleistung.
Anzahl Credits für das Modul	12 Credits Darin enthalten 3 Credits Schlüsselkompetenzen

Modulname	M 2 Organisationsanalyse und Organisationsgestaltung in der Sozialwirtschaft
Art des Moduls	Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p><u>Lernergebnisse und Kompetenzen:</u> Kenntnisse und Kompetenzen bei der sozialwissenschaftlichen Analyse von Organisationsprozessen sowie bei der Anwendung von Analyseergebnissen sowie theoretisch fundierten Konzepten in Verfahren der Organisationsentwicklung und –gestaltung.</p> <p>Die Studierenden verstehen die wesentlichen Besonderheiten von organisationalen Strukturen sowie Interaktions- und Kommunikationsprozessen in der Sozialwirtschaft sowie ihre gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Sie kennen die spezifischen Handlungsanforderungen im Bereich Koordination und Kommunikation, auf kognitiver, emotionaler und interaktiver Ebene – auch solche, die an BeraterInnen, Verhandler und MediatorInnen gestellt werden.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit der Organisationsanalyse Kommunikations- und Koordinationskompetenz</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL+P, S
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozW, o.g. MA
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload: 180 h Präsenzzeit: 60 h; Selbststudium: 120 h
Studienleistungen	In den gewählten TM ist eine Studienleistung zu erbringen, in der Regel als Beitrag zum Seminar, als Protokoll oder als Test. Die Anzahl der Leistungselemente hängt von Struktur und Anlage der Veranstaltung ab.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Die Prüfungsleistung kann vor oder parallel zur Studienleistung erbracht werden.
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung in einem der gewählten TM (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit. Je nach Umfang der Arbeit kann diese als Einzelarbeit oder als Kleingruppenarbeit verfasst werden). Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits Darin enthalten 3 Credits Schlüsselkompetenzen

Modulname	M 3 Sozialrecht und –politik in Europa
Art des Moduls	Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p><u>Lernergebnisse und Kompetenzen:</u> Für den Bereich Recht: Fundierte Kenntnisse des Europäischen Sozialrechts und der rechtlichen Grundlagen europäischer Sozialpolitik. Für den Bereich Politik: Wissen um die institutionellen, kulturellen, politischen und sozialen Hintergründe wohlfahrtsstaatlicher Entwicklung in Gesellschaften Europas sowie im Kontext europäischer Sozialpolitik.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der wichtigsten geltenden Vorschriften; Kenntnis des systematischen Zusammenspiels rechtlicher Vorgaben auf unterschiedlichen Stufen; Verständnis der politischen und wirtschaftlichen Grundlagen der rechtlichen Regelungen; Fähigkeit zur Lösung von Fällen • Kenntnis und Verständnis der Zielsetzung, Strukturen und Zukunftsperspektiven der Sozialpolitik und des Sozialstaates; Fähigkeit zur Analyse, Bewertung und Reflexion von sozialpolitischen Entwicklungen; Kenntnis der internationalen Wohlfahrtsdiskussion und der Strukturen internationaler, insb. europäischer Sozialpolitik. <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Methodenkompetenz</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL+P, S
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi, bzw. o.g. MA
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload: 270 h Präsenzzeit: 90 h; Selbststudium: 180 h
Studienleistungen	In zwei TM sind Studienleistungen zu erbringen.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine besonderen Voraussetzungen
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit) mit Bezug auf eines der Teilmodule (TM 3.1-3.4). Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits Darin enthalten 3 Credits Schlüsselkompetenzen

Modulname	M 4 Rechtsbeziehungen in der Sozialwirtschaft
Art des Moduls	Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, (Qualifikationsziele)	<u>Lernergebnisse und Kompetenzen:</u> Kenntnis und Verständnis der rechtlichen Strukturen des Leistungserbringungsrechts verschiedener Sozialleistungsbereiche; Fähigkeit der Gestaltung rechtlicher Beziehungen zwischen Sozialleistungsträgern und Leistungserbringern sowie zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern. <u>Schlüsselkompetenz:</u> Methoden-, Kommunikations- und Organisationskompetenz
Lehrveranstaltungsarten	VL+P, S
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi
Studentischer Arbeitsaufwand	270 h Workload 90 h Präsenzzeit / 180 h Selbststudium
Studienleistungen	In TM 4.2 ist eine Studienleistung zu erbringen.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine besonderen Voraussetzungen
Prüfungsleistung	TM 4.1 – Prüfungsleistung (Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit oder Klausur). Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits

Modulname	M 5 Sozialverwaltungsrecht und Rechtsschutz
Art des Moduls	Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p><u>Lernergebnisse und Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Standort des Verfahrensrechts im Rechtssystem, • verfassungsrechtliche Grundlagen, • Grundlagen des Allgemeinen Verwaltungsrechts (Begriff des VA etc.) • Besonderheiten des SGB X (insb. Aufhebung von VAen gem. §§ 44 ff SGB X) • Grundkenntnisse des SGG-Prozesses; Besonderheiten des Verfahrens vor dem SG • Besonderheiten des Rechtsschutzes- einstweilige Anordnungen, Verfassungsbeschwerde etc. • Besonderheiten des " modernen" Verwaltungshandeln- Konsensuelle Modelle- Eingliederungsvereinbarung • Mediation als Alternative zum Recht. <p>Einschätzen von Rechtsschutzmöglichkeiten und Verfahrenstechnik; Fähigkeit zu Verwaltungshandeln (Bescheidformulierung). Fähigkeit zum selbständigen Erfassen von Sachverhalten, Rückführung auf rechtliche Problematik und konkrete Umsetzung im praktischen Beratungs- und Verwaltungshandeln</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Methodenkompetenz</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL ,S
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi, bzw. o.g. MA
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload: 270 h 90 h Präsenzzeit / 180 h Selbststudium
Studienleistungen	Vorbereitung der Veranstaltung; Bearbeitung der Hausaufgaben und Fälle; Besuch der LV und des Tutoriums: Erstellen eines Protokolls.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Teilnahme an Veranstaltung, Erstellen eines Protokolls
Prüfungsleistung	Eine Prüfungsleistung über beide TM (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung). Klausur 90 Minuten ; Protokoll ca. 5 Seiten. Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits Darin enthalten 3 Credits Schlüsselkompetenzen

Modulname	M 6 Grundfragen des Rechts
Art des Moduls	Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, (Qualifikationsziele)	<u>Lernergebnisse und Kompetenzen:</u> Befähigung zur Reflexion über Recht und Rechtsanwendung aus theoretischer Perspektive und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Theorieansätze, unter besonderer Berücksichtigung aktueller sozial(versicherungsrechtlicher) Aspekte. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Methodenkompetenz
Lehrveranstaltungsarten	S
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi, bzw. o.g. MA
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload: 270 h 90 h Präsenzzeit / 180 h Selbststudium
Studienleistungen	In TM 6.2 ist eine Studienleistung zu erbringen.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine besonderen Voraussetzungen.
Prüfungsleistung	In TM 6.1 ist eine Prüfungsleistung zu erbringen (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Seminararbeit). Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits Darin enthalten 3 Credits Schlüsselkompetenzen

Modulname	M 7 Sozialrecht und Arbeitsmarkt
Art des Moduls	Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p><u>Lernergebnisse und Kompetenzen:</u> Verständnis für den engen Zusammenhang von Arbeitsmarktpolitik und arbeitsmarktbezogener Sozialgesetzgebung einschließlich der gesundheitlichen Voraussetzungen von Arbeits- und Erwerbsfähigkeit. Kenntnis der einschlägigen Sozialleistungen und ihrer Wechselwirkungen im geltenden trägerdiversifizierten Sozialrecht. Fähigkeit zum Umgang mit rechtlichen Texten zum Thema sowie damit korrespondierenden sozialwissenschaftlichen und sozialmedizinischen Texten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenz:</u> Methoden-, Kommunikations- und Organisationskompetenz</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL+P, S
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi, bzw. o.g. MA
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload: 270 h 90 h Präsenzzeit / 180 h Selbststudium
Studienleistungen	In den beiden anderen gewählten TM sind Studienleistungen zu erbringen.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine besonderen Voraussetzungen
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftliche Hausarbeit) in einem der gewählten TM. Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits

Modulname	M 8 Besondere Gebiete des Sozialrechts
Art des Moduls	Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p><u>Lernergebnisse und Kompetenzen:</u> Kenntnis von Sozialrechtsmaterien, die in z.T. sehr speziellen Bereichen große Bedeutung haben; Kenntnis von sozialrechtsnahen Rechtsmaterien, die für das Verständnis und die Handhabung der Sozialrechtnormen unabdingbar ist. Die Studierenden sollen die rechtliche Anforderungen und Abläufe sowie die Akteure im Gesundheitssystem und im Bereich der Pflegeversicherung kennen. Die Studierenden sollen die rechtlichen Grundlagen einer Betreuung beherrschen. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, in forschungsbezogenen Teilmodulen (sozialrechtliches Forschungsseminar; sozialrechtliches Forschungspraktikum) den Prozess sozialrechtlicher Forschung kennen zu lernen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Eigenständige Lösung sozialrechtlich relevanter Fallgestaltungen, Analyse und Bewertung von relevanten Gerichtsentscheidungen</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL+P, S
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi, bzw. o.g. MA
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Workload 90 h Präsenzzeit / 180 h Selbststudium
Studienleistungen	In den zwei gewählten TM sind Studienleistungen zu erbringen.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftliche Hausarbeit oder Praktikumsbericht) in einem der gewählten TM. Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi, bzw. o.g. MA
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Workload 90 h Präsenzzeit / 180 h Selbststudium
Studienleistungen	In den zwei gewählten TM sind Studienleistungen zu erbringen.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftliche Hausarbeit) in einem der gewählten TM. Der Modulabschluss wird nach dem Erwerb aller CPs und der Studienleistungen erreicht.
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits

Modulname	M 9 Abschlussmodul – Masterthesis und Kolloquium
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden wenden ihre im Studium gewonnenen Kenntnisse bei der selbständigen Bearbeitung einer anwendungsbezogenen rechtswissenschaftlichen Fragestellung im Rahmen der Masterthesis an. Sie müssen ihre Arbeit in einem Kolloquium vertreten.
Lehrveranstaltungsarten	-
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi, bzw. o.g. MA
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload: 540 h 30 h Präsenzzeit / 510 h Selbststudium
Studienleistungen	Nicht relevant.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Siehe Prüfungsordnung.
Prüfungsleistung	Masterthesis und Kolloquium
Anzahl Credits für das Modul	18 Credits

Lehrveranstaltungsarten

BL	Blended Learning
EL	E-Learning
EU	Einzelunterricht (Musik, Kunst)
EX	Exkursion
K	Kurs
KLU	Kleingruppenunterricht (Musik, Kunst)
KO	Kolloquium
KÜ	Konversationsübung
LFP	Lehrforschungsprojekt
P i/e	Praktikum (intern/extern)
PS	Projektseminar
S	Seminar
SPS	Schulpraktische Studien
SU	seminaristischer Unterricht
T wiss./stud.	Tutorium (wissenschaftlich/studentisch)
Ü	Übung
VL	Vorlesung ohne studienbegleitende Prüfung
VL+P	Vorlesung mit studienbegleitender Prüfung